

77

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Heimarbeitsgesetz §§ 1, 2, 25

Leitsatz: Ist ein Lohngewerbetreibender durch Erlaß des Heimarbeitsausschusses unter der Voraussetzung einem in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt, daß sein "unmittelbarer Umsatz für den Absatzmarkt im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 25 v.H. des Gesamtumsatzes beträgt", so kann ein auf die Gleichstellung gestütztes Nachzahlungsverlangen dann rechtsmißbräuchlich sein, wenn die geschäftlichen Beziehungen zwischen Lohngewerbetreibendem und Auftraggeber erst zu einem solchen Zeitpunkt - ohne beiderseitige Kenntnis von der Gleichstellung - aufgenommen und in freien Verhandlungen ausgestaltet werden, in dem der Lohngewerbetreibende lediglich auf Grund der Absatzverhältnisse des Vorjahres noch dem Schutz des Heimarbeitsgesetzes unterstellt ist.

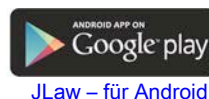
Aktenzeichen: 5 AZR 153/65

Urteil des BAG vom 13. Juli 1967

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

5_AZR_153/65

2 Sa 348/64 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet
am 13. Juli 1967

Urteil

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 8. Juni 1967 durch den
Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter
Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichterin
Kempe und den Bundesarbeitsrichter Dr. Toeche-Mittler für
Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
28. Januar 1965 - 2 Sa 348/64 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil
des Arbeitsgerichts Köln vom 26. Juni 1964
- 9 Ca 2/64 - wie folgt abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Das klagende Land trägt die Kosten des Rechts-
streits.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt die Fabrikation und einen Großhandel in Herrenoberbekleidung. In der Zeit vom 12. April 1961 bis 31. Dezember 1961 vergab sie an den damals in St Krs. Limburg wohnenden Schneidermeister B laufend Näharbeiten zur Anfertigung von Herrenhosen. Die Stoffe und Zutaten hierzu lieferte sie selbst. B beschäftigte in dieser Zeit stets vier bis sechs fremde Hilfskräfte und zwei Heimarbeiter. Die Hosen für die Beklagte fertigte B mit zwei fremden Hilfskräften und zwei Heimarbeitern an. Die Preise für die Anfertigung der Hosen wurden zwischen B und der Beklagten frei vereinbart. B erhielt für seine Tätigkeit im Jahre 1961 von der Beklagten 6.828,50 DM.

Das klagende Land vertritt die Auffassung, B sei als im Lohnauftrag arbeitender Lohngewerbetreibender gemäß den Gleichstellungsentscheiden des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen vom 14. Januar 1955 (Bundesanzeiger Nr. 26 vom 8. Februar 1955) und vom 15. Juni 1961 (Bundesanzeiger Nr. 202 vom 19. Oktober 1961) einem Heimarbeiter gleichgestellt. Soweit er für die Beklagte Näharbeiten ausgeführt habe, habe er kein eigenes kaufmännisches Risiko für den Absatz der Ware getragen. Sein unmittelbarer Umsatz für den Absatzmarkt habe im Jahre 1960 weniger als 10 % des Gesamtumsatzes betragen. Als einem Heimarbeiter Gleichgestellten stehe ihm für seine Tätigkeit im Jahre 1961 ein Entgelt von 15.872,33 DM zu. Den Differenzbetrag zwischen diesem Betrag und dem an B gezahlten Betrag macht das klagende Land mit seiner Klage geltend. Es hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an B 9.043,83 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 2. Januar 1964 zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Sie meint, B sei einem Heimarbeiter nicht wirksam gleichgestellt

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

72

- 3 -

worden. Die Gleichstellungsentscheide seien unwirksam, weil die Betroffenen vor Erlaß der Entscheidungen keine Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hätten. Außerdem sei B im Jahre 1961 nicht schutzbedürftig im Sinne des Heimarbeitsgesetzes gewesen. Denn sein Eigenumsatz habe 1961 mehr als 25 % des Gesamtumsatzes betragen. Im übrigen beschränkten die Gleichstellungsentscheide unzulässig die Vertragsfreiheit und beeinträchtigten die Rechtssicherheit.

Etwa entstandene Ansprüche des B seien durch Schuldverlaßvertrag erloschen. B habe am 13. November 1962 der Geschäftsführerin der Beklagten gegenüber erklärt, er wolle kein Geld mehr von der Beklagten haben. Diese Erklärung des B habe die Beklagte angenommen.

Etwaigen Ansprüchen des B stehe auch der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen. B habe seinen Betrieb als Hosen- und Kleiderfabrikation bezeichnet und der Beklagten von sich aus ein Preisangebot unterbreitet, das den Angeboten von freien Unternehmern entsprochen habe. Die Beklagte habe daher nicht annehmen können, B stehe einem Heimarbeiter gleich. Die Nachzahlung der Klagesumme würde ihre Existenz bedrohen.

Die Beklagte vertritt ferner die Ansicht, daß die Tätigkeit der Heimarbeitsausschüsse auf dem Gebiet der Gleichstellungen und der bindenden Festsetzungen keine verfassungsrechtlich gesicherte Grundlage habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage, während das klagende Land um die Zurückweisung der Revision bittet.

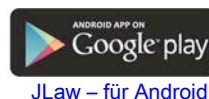
Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts und zur Abweisung der Klage, da die Geltendmachung des Klageanspruchs sich als eine unzulässige Rechtsausübung darstellt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

1. Der Senat läßt es dahingestellt, ob die hier maßgeblichen Gleichstellungsentscheide vom 14. Januar 1955 und 15. Juni 1961 uneingeschränkte rechtliche Wirksamkeit erlangt und insbesondere auch den Gläubiger B in den Schutz des Heimarbeitsgesetzes einbezogen haben.

a) Gewisse Bedenken gegen die umfassende Wirkung der Gleichstellungen könnten allerdings zunächst daraus hergeleitet werden, daß beide Gleichstellungen - es handelt sich um sog. Gruppengleichstellungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 erster Halbsatz HAG - zeitlich unbeschränkt in die Zukunft zu wirken bestimmt sind und damit auch solche Personen erfassen, die sich - wie B - erst nach ihrem Erlaß gewerblich betätigt haben. Es fragt sich nämlich, ob solche allgemeinen und zeitlich unbefristeten Gleichstellungen auf der den Heimarbeitsausschuß verpflichtenden Grundlage des Gesetzes rechtlich zulässig sind. § 2 Abs. 2 bis Abs. 5 HAG läßt Gleichstellungen bestimmter Personen oder Personenkreise nur zu, wenn dies wegen ihrer Schutzbedürftigkeit gerechtfertigt erscheint; es muß also die jeweils gleichzustellende Person schutzbedürftig sein, ehe sie in den heimarbeitsrechtlichen Schutzbereich aufgenommen werden darf. Ein solches Schutzbedürfnis läßt sich nicht in jedem Fall bei solchen Personen ohne weiteres unterstellen, die überhaupt erst nach der Gruppengleichstellung in das gewerbliche Leben treten und von deren Wirkungen betroffen werden, ohne daß ihnen gegenüber die Anhörungspflicht nach § 1 Abs. 4 Satz 1 HAG in sinnentsprechender Form beachtet werden konnte. Die Möglichkeit, die Schutzbedürftigkeit der allgemeinen Lebenserfahrung zu entnehmen, wird dabei geringer, je mehr Zeit zwischen der Gleichstellung und der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit liegt und je mehr sich inzwischen die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse geändert haben; sie erscheint im übrigen bei der hier in Rede stehenden Gruppe von "anderen im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden" von vornherein dadurch eingeschränkt, daß hier

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

77

- 5 -

nicht in gleichem Maße weitreichende, allgemeine und daher für die Zukunft verwertbare Erfahrungen vorliegen dürften wie etwa bei den Hausgewerbetreibenden. Denn die Gruppe der im Lohnauftrag arbeitenden Lohngewerbetreibenden - als solche weder im Gesetz noch in den Entscheiden des Heimarbeitsausschusses begrifflich scharf abgegrenzt - wird erstmals im Heimarbeitsgesetz in der Fassung vom 30. Oktober 1939 ausdrücklich als gleichstellungsfähig bezeichnet. Für den Bereich dieser Gruppe hat es im Bekleidungsgewerbe vor dem Entscheid vom 14. Januar 1955 auch keine Gleichstellung gegeben; die in Ziff. IV dieses Entscheides als aufgehoben bezeichnete Gleichstellung vom 2. November 1934 (RABl. VI, S. 483) bezog sich allein auf Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister.

b) Die Gleichstellung der im Lohnauftrag tätigen Lohngewerbetreibenden durch die beiden bezeichneten Entscheide des Heimarbeitsausschusses stößt ferner noch auf weitere Bedenken, wenn man sie unter dem Gesichtspunkt der Schutzwürdigkeit auf ihre Vereinbarkeit mit der gesetzlichen Grundlage überprüft. In beiden Entscheiden werden nämlich als Maßstab für die Schutzwürdigkeit insofern die Verhältnisse im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde gelegt, als die Gleichstellungswirkung nur eintritt, wenn der unmittelbare Umsatz des Lohngewerbetreibenden für den Absatzmarkt in diesem Jahr nicht mehr als 25 v.H. des Gesamtumsatzes betragen hat. Maßgebend sind also nicht die Verhältnisse des laufenden Kalenderjahres, in dem der jeweilige Auftrag abgewickelt wird. Dies mag praktikabel sein und der Rechtssicherheit am ehesten dienen und dürfte auch eine durch diese Gründe veranlaßte Regelung sein, obwohl der Senat dies mangels einer näheren Begründung der Entscheide nicht abschließend beurteilen kann. Diese Regelung führt jedoch dazu, daß die Gleichstellung unter Umständen für solche Kalenderjahre wirksam wird, in denen nach dem zugrunde gelegten Maßstab objektiv keine Schutzwürdigkeit mehr besteht; dies erscheint als ein nicht befriedigendes Ergebnis für das

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Verhältnis des Lohngewerbetreibenden jedenfalls zu denjenigen Auftraggebern, die, wie dies hier der Fall ist, ihm erstmals und allein in dem Jahr Aufträge erteilen, in dem es objektiv an der Schutzwürdigkeit fehlt. Dieses Ergebnis wird nicht dadurch ausgeglichen, daß nach dem gewählten Maßstab das Auftragsverhältnis trotz an sich bestehender Schutzwürdigkeit deshalb von der Gleichstellungswirkung frei bleiben kann, weil im vorangegangenen Kalenderjahr keine Schutzwürdigkeit vorgelegen hat.

Es erscheint danach fraglich, ob sich die für Lohngewerbetreibende getroffene Regelung der Gleichstellung uneingeschränkt mit dem gesetzlichen Erfordernis der Schutzwürdigkeit vereinbaren läßt. Denn das Gesetz verfolgt das Ziel, nur demjenigen den aus der Gleichstellung fließenden Sozialschutz zuteil werden zu lassen, der seiner dringend bedarf; Sozialschutz und Schutzwürdigkeit sollen daher nach dem Sinn des Gesetzes in ein möglichst enges, also auch zeitlich entsprechendes Verhältnis zueinander gebracht werden, das möglicherweise den Vorrang vor Erwägungen der reinen Praktikabilität, wie sie der getroffenen Regelung offenbar zugrunde liegen, haben muß.

c) Der Senat kann es jedoch offen lassen, ob die vorstehend dargelegten Bedenken so weit durchgreifen, daß sie zur Annahme der teilweisen Unwirksamkeit der hier maßgeblichen Gleichstellungsregelungen führen müßten. Offen kann auch die Frage bleiben, ob diese Gleichstellungen als Verwaltungsakte (so vor allem Maus, HAG, 2. Aufl., § 1 Anm. 71 ff.) oder als Rechtssetzungsakte anzusehen wären; nur wenn das letztere anzunehmen wäre, hätten die Gerichte für Arbeitssachen das Recht, sie, ebenso wie sonst auch alle Rechtsnormen, auf ihre Rechtsgültigkeit, insbesondere die Vereinbarkeit mit der gesetzlichen Grundlage, im Verhältnis der hier streitenden Parteien zu überprüfen. Denn die Klage erweist sich, auch wenn man von der uneingeschränkten Rechtsgültigkeit beider Gleichstellungen ausgeht, als unbegründet, da die Geltendmachung der vorliegenden Klage-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

72

ansprüche mit den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht vereinbar ist.

2. Das Landesarbeitsgericht hat zu dem Einwand der unzulässigen Rechtsausübung im wesentlichen mit folgenden Erwägungen ablehnend Stellung genommen:

Die nachträgliche Berufung auf den Schutz des Heimarbeitsgesetzes könne arglistig sein, wenn der geschützte Auftragnehmer auf ausdrückliches Befragen hin seine Eigenschaft als Heimarbeiter im Sinne des Heimarbeitsgesetzes verneine oder den Eindruck erweckt habe, selbständiges Unternehmen außerhalb dieses Gesetzes zu sein. An den Voraussetzungen hierfür fehle es hier. Beide Vertragspartner hätten von der Gleichstellung und der Gesetzeswidrigkeit ihrer Abmachungen nichts gewußt; B habe der Beklagten weder auf Fragen noch durch sein Auftreten falsche Vorstellungen über seinen Geschäftsbetrieb vermittelt. Es gehe daher überwiegend zu Lasten der Beklagten, daß sie sich in eine Situation begeben habe, die für sie nunmehr mit einem spürbaren finanziellen Verlust ende. Sie hätte bei gewissenhafter Prüfung unschwer erkennen können, daß sie mit den Schutzbestimmungen des Heimarbeitsgesetzes in Konflikt geraten werde, und sich zuvor bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt oder dem zuständigen Arbeitsministerium erkundigen können.

Mit diesen Erwägungen läßt sich, wie die Revision zu Recht rügt, im vorliegenden Fall der Ausschluß des Einwandes der unzulässigen Rechtsausübung nicht hinreichend rechtfertigen. Es ist zwar im allgemeinen richtig, daß die Schutzbestimmungen des Heimarbeitsgesetzes für den darin bezeichneten Personenkreis auch dann gelten, wenn der Auftraggeber von diesen Bestimmungen keine Kenntnis hatte oder irrigerweise angenommen hat, die von ihm beschäftigten Personen fielen nicht unter das Heimarbeitsgesetz. Die in Heimarbeit beschäftigten Personen trifft andererseits im allgemeinen keine Offenbarungspflicht des Inhalts, dem Auftraggeber vor Abschluß eines Lohnauftrages unaufgefordert und von sich aus



- 8 -

seine Zugehörigkeit zu dem vom Heimarbeitsgesetz erfaßten Personenkreis mitzuteilen. Der Gesetzgeber des Heimarbeitsgesetzes geht ersichtlich davon aus, daß der Auftraggeber genügend Branchenkunde besitze, um selbst zu erkennen, ob und an wen er Heimarbeitsaufträge aufgabe.

Diese rechtlichen Grundsätze, von denen ersichtlich auch das Landesarbeitsgericht ausgeht, hat der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 15. Dezember 1960 (5 AZR 437/58, AP Nr. 2 zu § 2 HAG) entwickelt und daran die rechtliche Folgerung geknüpft, daß die Geltendmachung der heimarbeitsrechtlichen Ansprüche gegenüber dem in Unkenntnis oder Irrtum befindlichen Auftraggeber nicht als unzulässige Rechtsausübung bezeichnet werden könne; nur dann, wenn der in Heimarbeit Beschäftigte auf Befragen des Auftraggebers die Heimarbeiter Eigenschaft leugne oder sich in anderer Weise als nicht unter das Heimarbeitsgesetz fallender selbständiger Unternehmer geriere, könne den nachträglich geltend gemachten heimarbeitsrechtlichen Ansprüchen der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegengehalten werden. Der innere Grund für die strenge Begrenzung dieses Einwandes ergibt sich aus der Notwendigkeit, den zwingenden Schutzzweck des Gesetzes gegenüber allen privatrechtlichen Vertragsgestaltungen sicherzustellen; der Sozialschutz des Gesetzes wäre unvollständig und gefährdet, wenn von Unkenntnis oder Irrtum des Auftraggebers beeinflusste, dem Gesetz zuwiderlaufende Vereinbarungen als rechtsbeständig anerkannt werden würden.

Dieser innere Grund verliert jedoch dann an rechtlicher Bedeutung, wenn das Lohnauftragsverhältnis zwischen dem in Heimarbeit Beschäftigten und dem Auftraggeber überhaupt erst in einem Zeitraum eingeleitet und abgewickelt worden ist, für den nach den objektiven Verhältnissen der in Heimarbeit Beschäftigte des Sozialschutzes nicht mehr bedurfte; ein solcher Sachverhalt liegt hier vor, da B, wie gesagt, im Jahre 1961 ein Eigenumsatzvolumen von mehr als 25 v.H. erreicht hat und nur wegen des auf das Vorjahr

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

77

bezogenen Umsatzmaßstabes von der Gleichstellung erfaßt worden ist. In einem solchen Falle, der sich völlig von dem der Entscheidung in AP Nr. 2 zu § 2 HAG zugrundeliegenden Sachverhalt unterscheidet, gewinnt das eigene Verhalten des in Heimarbeit Beschäftigten in größerem Maße als sonst Bedeutung für die Beurteilung der heimarbeitsrechtlichen Rechtsbeziehungen der vertragschließenden Parteien. Hat nämlich der in Heimarbeit Beschäftigte, so wie dies hier unstreitig ist, in freien, von jeder Drucksituation unbeflußten Vertragsverhandlungen selbst den später vereinbarten Stückpreis vorgeschlagen, so hat er damit den-seiner tatsächlichen Situation auch entsprechenden - Vertrauens-tatbestand geschaffen, auf dem der Auftraggeber seine weiteren kaufmännischen Kalkulationen unbesorgt aufbauen konnte. Der Beschäftigte ist damit mit gutem Grund wie ein selbständiger, nicht unter das Heimarbeitsgesetz fallender selbständiger Unternehmer aufgetreten und hat damit den Auftraggeber, hier also die Beklagte, der Verpflichtung enthoben, sich auf sonstige Weise zu vergewissern, ob ihm der Sozial-schutz des Heimarbeitsgesetzes zustehe. Jedenfalls kann es ihm in einem solchen Falle nach dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben nicht gestattet sein, sich darauf zu berufen, daß der Auftraggeber sich vor Geschäftsabschluß noch bei dritter Seite hätte erkundigen müssen, ob er den Sozial-schutz des Heimarbeitsgesetzes genieße. Denn dadurch würde er sich mit seinem eigenen früheren Verhalten bei den Vertragsverhandlungen in einen nicht billigenwerten Widerspruch setzen.

Es entspricht damit der Billigkeit - und auch den in der Entscheidung AP Nr. 2 zu § 2 HAG dargelegten Grundgedanken -, den Beschäftigten und das an seiner Stelle gemäß § 25 HAG klagende Land an dem von ihm geschaffenen Vertrauens-tatbestand festzuhalten und damit von der Beklagten die erheblichen Verluste fernzuhalten, die ihr sonst durch die Zerstörung ihrer bisherigen kaufmännischen Kalkulationen notwendigerweise entstehen müßten. Es ist nicht zu erkennen,



- 10 -

daß hierdurch der vom Gesetz gewollte Sozialschutz der in Heimarbeit Beschäftigten ernstlich gefährdet würde. Es handelt sich hier um einen Sonderfall, in dem die soziale Zweckbestimmung des Gesetzes auf Grund höherstehender Gebote der Rechtsordnung zurücktreten muß.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts erweist sich damit als rechtsirrig und mußte aufgehoben werden (§ 564 Abs. 1 ZPO). Der Senat konnte bei der gegebenen Sachlage zugleich abschließend in der Sache, und zwar im Sinne der Klageabweisung entscheiden, da die Voraussetzung hierfür gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO zweifelsfrei gegeben ist. Damit wurde es auch entbehrlich, auf die von der Beklagten in den Mittelpunkt ihrer Revisionsangriffe gestellten Erörterungen darüber einzugehen, ob die Tätigkeit von Heimarbeitsausschüssen inbezug auf Gleichstellungen und bindende Festsetzungen eine verfassungsrechtlich gesicherte Grundlage hat.

gez. Dr. Boldt

Kempe

Dr. Auffarth

Dr. Toeche-Mittler

Siara



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

